Reichs=Gesetzblatt.

Nº 22.

Inhalt: Berordnung jur Berhutung bes Busammenstoßens ber Schiffe auf See. S. 203. — Berordnung, betreffend bie Lichter. und Signalführung ber Fischerfahrzeuge und ber Lootsendampffahrzeuge. S. 215.

(Nr. 2386.) Verordnung zur Verhütung bes Jufammenstoßens ber Schiffe auf See. Vom 9 Mai 1897.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen 2c.

verordnen im Namen des Reichs auf Grund des S. 145 des Strafgesethuchs (Reichs-Gesethl. 1876 S. 40), was folgt:

I. Ginleitung.

Die nachfolgenden Vorschriften gelten für alle Fahrzeuge auf See und auf den mit der See im Zusammenhange stehenden, von Seeschiffen befahrenen Gewässern.

Ein Dampffahrzeug, welches unter Segel und nicht unter Dampf ist, gilt als Segelfahrzeug, ein Fahrzeug, welches unter Dampf ist, mag es zugleich unter

Segel sein oder nicht, als Dampffahrzeug.

Unter den Dampffahrzeugen find alle durch Maschinenkraft bewegten Fahr-

zeuge einbegriffen.

Ein Fahrzeug ist in Fahrt, wenn es weder vor Anker liegt, noch am Cande befestigt ist, noch am Grunde festsist.

II. Lichter u. j. w.

Der Ausbruck "sichtbar" bedeutet mit Beziehung auf Lichter gebraucht, "sichtbar in dunkler Nacht bei klaver Luft".

Artifel 1.

Die Vorschriften über Lichter mussen bei jedem Wetter von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang befolgt werden; während dieser Zeit dürsen keine Lichter gezeigt werden, welche mit den hier vorgeschriebenen Lichtern verwechselt werden können.

Reiche Gefeubl. 1897.

Artifel 2.

Ein Dampffahrzeug muß, wenn es in Jahrt ift, führen:

a) an oder vor dem Fockmast oder beim Fehlen eines solchen im vorderen Theile des Fahrzeugs ein helles weißes Licht und zwar in einer Höhe über dem Rumpse von mindestens sechs Meter. Ist das Fahrzeug breiter als sechs Meter, so ist das Licht in einer der Breite des Fahrzeugs gleichsommenden Höhe zu führen, es braucht jedoch nie höher als zwölf Meter über dem Rumpse zu sein. Das Licht muß so eingerichtet und angebracht sein, daß es ein ununterbrochenes Licht über einen Bogen des Horizonts von zwanzig Kompaßstrichen wirst, und zwar zehn Strich nach jeder Seite, von recht voraus bis zu zwei Strich hinter die Richtung quer ab (zwei Strich achterlicher als dwars) auf jeder Seite. Es muß von solcher Stärke sein, daß es auf eine Entsernung von mindestens fünf Seemeilen sichtbar ist;

b) an der Steuerbordseite ein grünes Licht. Dasselbe muß so eingerichtet und angebracht sein, daß es ein ununterbrochenes Licht über einen Bogen des Horizonts von zehn Kompaßstrichen wirft, und zwar von recht voraus dis zu zwei Strich hinter die Nichtung quer ab (zwei Strich achterlicher als dwars) an Steuerbord. Es muß von solcher Stärke sein, daß es auf eine Entsernung von mindestens zwei Seemeilen sichtbar ist;

c) an der Backbordseite ein rothes Licht. Dasselbe muß so eingerichtet und angebracht sein, daß es ein ununterbrochenes Licht über einen Bogen des Horizonts von zehn Kompaßstrichen wirft, und zwar von recht voraus dis zu zwei Strich hinter die Richtung quer ab (zwei Strich achterlicher als dwars) an Backbord. Es muß von solcher Stärke sein, daß es auf eine Entfernung von mindestens zwei Seemeilen sichtbar ist;

d) die Laternen dieser grünen und rothen Seitenlichter müssen an der Binnenbordseite mit Schirmen versehen sein, welche mindestens ein Meter vor dem Lichte vorausragen, derart, daß die Lichter nicht über den

Bug hinweg von der anderen Seite gesehen werden konnen;

e) ein Dampffahrzeug darf außerdem, wenn es in Fahrt ist, ein zweites weißes Licht gleich dem Lichte unter a führen. Beide Lichter müssen in der Kiellinie, und zwar so angebracht sein, daß das hintere wenigstens vier und einen halben Meter höher ist als das vordere. Die senkrechte Entsernung zwischen diesen Lichtern muß geringer sein als die horizontale.

Artifel 3.

Ein Dampffahrzeug, welches ein anderes Fahrzeug schleppt, muß außer ben Seitenlichtern zwei weiße Lichter fenkrecht über einander und mindestens zwei Meter von einander entfernt führen. Wenn es mehr als ein Fahrzeug schleppt und die Länge des Schleppzugs vom Hed des schleppenden Fahrzeugs bis zum Hed des letzten geschleppten Fahrzeugs einhundertundachtzig Meter übersteigt, muß es als Zusatlicht noch ein drittes weißes Licht über oder unter den anderen führen.

Jedes dieser Lichter muß ebenso eingerichtet und angebracht sein, wie das im Artikel 2 unter a erwähnte weiße Licht, jedoch genügt für das Zusatlicht eine

Höhe von mindestens vier Meter über dem Rumpfe des Fahrzeugs.

Ein Dampffahrzeug, welches ein anderes Fahrzeug schleppt, darf hinter dem Schornstein oder dem hintersten Mast ein kleines weißes Licht führen. Dieses Licht, nach welchem sich das geschleppte Fahrzeug beim Steuern richten soll, darf nicht weiter nach vorne als quer ab sichtbar sein.

Artifel 4.

a. Ein Fahrzeug, welches in Folge eines Unfalls nicht manövrirfähig ist, muß in der Höhe des im Artikel 2 unter a erwähnten weißen Lichtes und, wenn es ein Dampsfahrzeug ist, statt des weißen Lichtes zwei rothe Lichter senkrecht über einander und mindestens zwei Meter von einander entsernt führen. Diese Lichter müssen an der Stelle, an welcher sie am besten gesehen werden können, angedracht und von solcher Beschaffenheit sein, daß sie über den ganzen Horizont auf eine Entsernung von mindestens zwei Seemeilen sichtbar sind. Bei Tage muß ein solches Fahrzeug an gleicher Stelle zwei schwarze Bälle oder Körper, jeden von sünfundsechszig Centimeter Durchmesser, senkrecht über einander und mindestens

wei Meter von einander entfernt führen.

b. Ein Fahrzeug, welches ein Telegraphenkabel legt, aufnimmt oder aufsticht, muß an derselben Stelle, die für das im Artikel 2 unter a erwähnte weiße Licht vorgeschrieben ist, und, wenn es ein Dampffahrzeug ist, statt dieses weißen Lichtes drei Lichter senkrecht über einander und mindestens zwei Meter von einander entsernt führen. Das oberste und das unterste dieser Lichter müssen roth, das mittlere muß weiß sein, und alle müssen von solcher Beschaffenheit sein, daß sie über den ganzen Horizont auf eine Entsernung von mindestens zwei Seemeilen sichtbar sind. Bei Tage muß ein solches Fahrzeug drei Körper von mindestens swei Meter von einander Durchmesser senkrecht über einander und mindestens zwei Meter von einander entsernt sühren, deren oberster und unterster kugelsörnig und von rother Farbe, deren mittlerer wie ein schräges Viereck gesormt und von weißer Farbe ist. Die Körper müssen an der Stelle, an welcher sie am besten gesehen werden können, angebracht sein.

c. Die vorbezeichneten Fahrzeuge dürfen, wenn fie keine Fahrt durch das Baffer machen, die Seitenlichter nicht führen, muffen dieselben aber führen, wenn

ste Fahrt machen.

d. Diese Lichter und Körper sollen anderen Fahrzeugen als Signale dafür gelten, daß das Fahrzeug, welches sie zeigt, nicht manövrirfähig ist und daher nicht aus dem Wege gehen kann. Sie sind keine Nothsignale im Sinne des Artikels 31 dieser Borschriften.

Artikel 5.

Ein Segelfahrzeug, welches in Fahrt ist, und jedes Fahrzeug, welches geschleppt wird, nuß dieselben Lichter führen, welche durch Artikel 2 für ein Dampffahrzeug in Fahrt vorgeschrieben sind, mit Ausnahme der dort erwähnten weißen Lichter; diese darf ein solches Fahrzeug niemals führen.

Artifel 6.

Wenn, wie es bei kleinen Fahrzeugen in Fahrt bei schlechtem Wetter vorkommt, die grünen und rothen Seitenlichter nicht sest angebracht werden können, so müssen diese Lichter doch angezündet und gebrauchsfertig zur Hand gehalten und, wenn das Fahrzeug sich einem anderen oder ein anderes Fahrzeug sich ihm nähert, an den betreffenden Seiten, zeitig genug, um einen Zusammenstoß zu verhüten, gezeigt werden. Dies muß so geschehen, daß die Lichter möglichst gut sichtbar sind, das grüne aber nicht von der Backbordseite her, das rothe nicht von der Steuerbordseite her, und beide wo möglich nicht weiter als bis zu zwei Strich hinter die Nichtung quer ab (zwei Strich achterlicher als dwars) gesehen werden können.

Um den richtigen Gebrauch der tragbaren Lichter zu sichern, muß jede Laterne außen mit der Farbe des Lichtes, welches sie zeigt, angestrichen und

mit einem gehörigen Schirme versehen sein.

Alrtifel 7.

Dampffahrzeuge unter 113 und Ruder- oder Segelfahrzeuge unter 57 Rubikmeter Brutto-Naumgehalt und Ruderboote brauchen, wenn sie in Fahrt sind, die im Artikel 2 unter a, b und c erwähnten Lichter nicht zu führen, sie müssen aber, wenn sie diese Lichter nicht führen, mit folgenden Lichtern verssehen sein:

- 1. Dampffahrzeuge unter 113 Kubikmeter Brutto = Maumgehalt müffen führen:
- a) im vorderen Theile des Fahrzeugs oder an oder vor dem Schornstein in einer Höhe von mindestens drei Meter über dem Schandeckel ein weißes Licht. Das Licht muß an der Stelle, wo es am besten gesehen werden kann, sich besinden und im Uebrigen so eingerichtet und angebracht sein, wie im Artikel 2 unter a vorgeschrieben; es muß von solcher Stärke sein, daß es auf eine Entsernung von mindestens zwei Seemeilen sichtbar ist;
- b) grüne und rothe Seitenlichter, so eingerichtet und angebracht, wie im Artikel 2 unter b und e vorgeschrieben, und von solcher Stärke, daß sie auf eine Entfernung von mindestens einer Seemeile sichtbar sind, oder an deren Stelle eine doppelfarbige Laterne, welche an den betreffenden Seiten ein grünes und ein rothes Licht von recht voraus bis zu zwei Strich hinter die Nichtung quer ab (zwei Strich achterlicher als dwars) zeigt. Diese Laterne nuß mindestens ein Meter unter dem weißen Lichte geführt werden.
 - 2. Kleine Dampsboote, wie zum Beispiel solche, welche von Seeschiffen an Bord geführt werden, dürfen das weiße Licht niedriger als drei Meter über dem Schandeckel, jedoch über der unter 1 b erwähnten doppelfarbigen Laterne führen.

3. Nuder- und Segelfahrzeuge von weniger als 57 Kubikmeter Brutto-Raumgehalt müssen eine Laterne mit einem grünen Glase auf der einen Seite und einem rothen Glase auf der anderen gebrauchskertig zur Hand haben. Diese Laterne muß, wenn das Fahrzeug sich einem anderen oder ein anderes Fahrzeug sich ihm nähert, zeitig genug, um einen Zusammenstoß zu vermeiden, und derart gezeigt werden, daß das grüne Licht nicht von der Backbordseite her und das rothe Licht nicht von der Steuerbordseite her gesehen werden kann.

4. Nuderboote, gleichviel ob sie rudern oder segeln, mussen eine Laterne mit einem weißen Lichte gebrauchssertig zur Hand haben, welches zeitig genug gezeigt werden muß, um einen Zusammenstoß zu verhüten.

Die in diesem Artikel bezeichneten Fahrzeuge brauchen die im Artikel 4 unter a und Artikel 11 Schlußsatz vorgeschriebenen Lichter nicht zu führen.

Artifel 8.

Lootsenfahrzeuge, welche Lootsendienste auf ihrer Station thun, haben nicht die für andere Fahrzeuge vorgeschriebenen Lichter, sondern ein weißes, über den ganzen Horizont sichtbares Licht am Masttop zu führen, und außerdem in kurzen Zwischenräumen, mindestens aber alle fünfzehn Minuten ein oder nichrere Flackerfeuer zu zeigen.

Wenn sie sich anderen oder andere Fahrzeuge sich ihnen auf geringe Entfernung nähern, mussen sie Seitenlichter angezündet und gebrauchöfertig haben und in kurzen Zwischenräumen aufleuchten lassen oder zeigen, um die Nichtung, in welcher sie anliegen, erkennbar zu machen. Das grüne Licht darf nicht an

Backbordseite, das rothe Licht nicht an Steuerbordseite gezeigt werden.

Ein Lootsenfahrzeug solcher Bauart, daß es längsseits der Schiffe anlegen muß, um einen Lootsen an Bord zu seigen, braucht das weiße Licht nur zu zeigen, statt dasselbe am Masttop zu führen; auch genügt es, wenn solches Fahrzeug an Stelle der oben erwähnten farbigen Lichter eine Laterne mit einem grünen Glase auf der einen Seite und einem rothen Glase auf der anderen zur Hand hat, um dieselbe so, wie im Artikel 7 unter 3 vorgeschrieben, zu gebrauchen.

Lootfenfahrzeuge, welche keinen Lootfendienst auf ihrer Station thun, muffen

Lichter wie andere Fahrzeuge ihres Raumgehalts führen.

Artifel 9

betrifft Regeln für die Fischerfahrzeuge, deren Erlaß vorbehalten bleibt.

Artifel 10.

Ein Fahrzeug, welches von einem anderen überholt wird, muß biefem

vom Heck aus ein weißes Licht oder ein Flackerfeuer zeigen.

Das weiße Licht darf fest angebracht und in einer Laterne geführt werden; die Laterne muß aber mit Schirmen versehen und so eingerichtet und so angebracht sein, daß sie ein ununterbrochenes Licht über einen Bogen des Horizonts von zwölf Kompaßstrichen — je sechs Strich von recht achteraus auf jeder Seite des Fahrzeugs — wirft. Das Licht muß auf eine Entsernung von mindestens

einer Seemeile sichtbar sein und soweit thunlich mit den Seitenlichtern in gleicher Höhe geführt werden.

Artifel 11.

Ein Fahrzeug vor Anker muß, wenn es weniger als fünfundvierzig Meter lang ist, vorne ein weißes Licht an der Stelle, wo dasselbe am besten gesehen werden kann, jedoch nicht höher als sechs Meter über dem Rumpse, führen, und zwar in einer Laterne, welche ein helles, auf eine Entsernung von mindestens einer Seemeile sichtbares, ununterbrochenes Licht über den ganzen Horizont wirft.

Ein Fahrzeug vor Anker muß, wenn es fünfundvierzig Meter oder mehr lang ist, zwei solche Lichter führen; das eine Licht im vorderen Theile des Fahrzeugs nicht niedriger als sechs Meter und nicht höher als zwölf Meter über dem Rumpfe, — und das andere Licht am Heck oder in der Nähe des Hocks des Fahrzeugs, mindestens vier und einen halben Meter niedriger als das vordere Licht.

Alls Länge eines Fahrzeugs gilt die in dem Schiffscertifikat angegebene Länge. Fahrzeuge, welche in einem Fahrwasser oder nahe bei einem solchen am Grunde sesksischen, unterliegen derselben Verpflichtung; außerdem mussen sie die im Artitel 4 unter a vorgeschriebenen zwei rothen Lichter führen.

Artifel 12.

Ein jedes Fahrzeug darf, wenn es nöthig ist, um die Ausmerksamkeit auf sich zu ziehen, außer den Lichtern, welche es führen muß, ein Flackerfeuer zeigen oder irgend ein Knallsignal, welches nicht mit Nothsignalen verwechselt werden kann, geben.

Artifel 13.

Vorschriften, welche bezüglich der Führung von zusätzlichen Stations und Signallichtern für zwei oder niehrere Kriegsschiffe oder für Fahrzeuge, die unter Vededung fahren, erlassen sind, werden durch diese Verordnung nicht berührt. Unch wird durch sie das Zeigen von Erkennungssignalen, welche von Schiffsrhedern mit antlicher Genehmigung angenommen und vorschriftsmäßig eingetragen und bekannt gemacht sind, nicht beschränkt.

Artifel 14.

Ein Dampffahrzeug, welches nur unter Segel ist, aber mit aufgerichtetem Schornsteine fährt, nuß bei Tage einen schwarzen Ball oder runden Signalkörper von fünfundsechszig Centimeter Durchmesser führen, und zwar vorne im Fahrzeug an der Stelle, an welcher das Seichen am besten gesehen werden kann.

III. Schallfignale bei Rebel n. f. tv.

Artifel 15.

Schallfignale für in Fahrt befindliche Fahrzeuge muffen gegeben werden:

1. von Dampffahrzeugen mit der Pfeife oder Sirene,

2. von Segelfahrzeugen und geschleppten Fahrzeugen mit dem Nebelhorn. Ein lang gezogener Ton im Sinne dieser Vorschriften ist ein Ton von vier bis sechs Sekunden Dauer. Ein Danupffahrzeug muß mit einer kräftig tönenden Pfeise oder Sirene versehen sein, welche durch Danupf oder einen Ersat für Danupf geblasen wird und so angebracht ist, daß der Schall durch keinerlei Hinderniß gehemmt wird, serner mit einem wirksamen Nebelhorn, welches durch eine mechanische Vorrichtung geblasen wird, sowie mit einer kräftig tönenden Glocke. Ein Segelsahrzeug von 57 Kubikmeter Brutto-Raumgehalt oder darüber muß mit einem gleichartigen Nebelhorn und mit einer gleichartigen Glocke versehen sein.

Bei Nebel, dickem Wetter, Schneefall oder heftigen Negenguffen, es mag

Tag oder Nacht fein, find folgende Schallsignale zu geben:

a) Ein Dampffahrzeug, welches Fahrt durch das Wasser macht, muß mindestens alle zwei Minuten einen lang gezogenen Ton geben.

b) Ein Dampffahrzeug, welches in Fahrt ist, aber seine Maschine gestoppt hat und keine Fahrt durch das Wasser macht, muß mindestens alle zwei Minuten zwei lang gezogene Töne mit einem Zwischenraume von ungefähr einer Sekunde geben.

c) Ein Segelfahrzeug in Fahrt muß minbestens jede Minute, wenn es mit Steuerbord-Halfen segelt, einen Ton, wenn es mit Backbord-Halfen segelt, zwei auf einander folgende Töne, und wenn es mit dem Winde achterlicher als dwars segelt, drei auf einander folgende Töne geben.

d) Ein Fahrzeug vor Anker muß mindestens jede Minute ungefähr fünf

Sekunden lang die Glocke rasch läuten.

e) Ein Fahrzeug, welches ein anderes Fahrzeug schleppt, ein Fahrzeug, welches ein Telegraphenkabel legt, aufnimmt oder aufsischt, und ein in Fahrt befindliches Fahrzeug, welches einem sich nähernden Fahrzeuge nicht aus dem Wege gehen kann, weil es überhaupt nicht oder doch nicht so manövriren kann, wie diese Vorschriften verlangen, muß statt der unter a und e vorgeschriebenen Signale mindestens alle zwei Minuten drei auf einander folgende Töne geben, zuerst einen lang gezogenen Ton, dann zwei kurze Töne. Ein geschlepptes Fahrzeug darf dieses Signal, aber kein anderes geben.

Segelfahrzeuge und Boote von weniger als 57 Kubikmeter Brutto-Naumgehalt brauchen die vorerwähnten Signale nicht zu geben, mussen dann aber

mindestens jede Minute irgend ein anderes fräftiges Schallsignal geben.

Anmerkung. Ueberall wo diese Verordnung den Gebrauch einer Glocke vorschreibt, kann anstatt einer solchen an Bord türkischer Fahrzeuge eine Trommel, an Bord kleinerer Segelfahrzeuge, falls der Gebrauch eines solchen Instruments landesüblich ist, ein Gong benutt werden.

IV. Mäßigung ber Geschwindigkeit bei Nebel u. f. w.

Alrtifel 16.

Jedes Fahrzeug muß bei Nebel, dickem Wetter, Schneefall oder heftigen Regengüffen, unter forgfältiger Berücksichtigung der obwaltenden Umstände und Bedingungen, mit mäßiger Geschwindigkeit fahren.

Ein Dampffahrzeug, welches anscheinend vor der Nichtung quer ab (vorderlicher als dwars) das Nebelsignal eines Fahrzeugs hört, dessen Lage nicht auszumachen ist, muß, sofern die Umstände dies gestatten, seine Maschine stoppen und dann vorsichtig manövriren, dis die Gefahr des Zusammenstoßens vorüber ist.

V. Alusweichen.

Gefahr bes Zusammenstoßens.

Das Vorhandensein einer Gefahr des Zusammenstoßens kann, wenn die Umskände es gestatten, durch sorgfältige Kompaßpeilung eines sich nähernden Schiffes erkannt werden. Alendert sich die Peilung nicht merklich, so ist anzunehmen, daß die Gesahr des Zusammenstoßens vorhanden ist.

Artifel 17.

Sobald zwei Segelfahrzeuge sich so nähern, daß die Annäherung Gefahr des Zusammenstoßens mit sich bringt, muß das eine dem anderen, wie nachsstehend angegeben, aus dem Wege gehen:

a) Ein Fahrzeug mit raumem Winde muß einem beim Winde fegelnden

Fahrzeug aus dem Wege gehen.

b) Ein Fahrzeug, welches mit Backbord-Halfen beim Winde fegelt, muß einem Fahrzeuge, welches mit Steuerbord-Halfen beim Winde fegelt, aus dem Wege gehen.

c) Haben beide Fahrzeuge raumen Wind von verschiedenen Seiten, so muß dassenige, welches den Wind von Backbord hat, dem anderen

aus dem Wege gehen.

d). Haben beide Fahrzeuge raumen Wind von dersolben Scite, so muß das luvwärts befindliche Fahrzeug dem leewärts befindlichen aus dem Wege gehen.

e) Ein Fahrzeug, welches vor dem Winde fegelt, nuß dem anderen

Fahrzeug aus dem Wege gehen.

Artifel 18.

Sobald zwei Dampffahrzeuge sich in gerade entgegengesetzter oder beinahe gerade entgegengesetzter Richtung so nähern, daß die Annäherung Gefahr des Zusammenstoßens mit sich bringt, muß jedes seinen Kurs nach Steuerbord ändern, damit sie einander an Backbordseite passiren.

Diese Vorschrift sindet nicht Anwendung, wenn zwei Dampffahrzeuge,

sofern fie beibe ihren Rurs beibehalten, frei von einander paffiren muffen.

Sie findet daher nur dann Anwendung, wenn bei Tage jedes der Fahrzeuge die Masten des anderen mit den seinigen ganz oder nahezu in einer Linie sieht, und wenn bei Nacht jedes der Fahrzeuge in solcher Stellung sich besindet, daß beide Seitenlichter des anderen zu sehen sind.

Sie findet keine Anwendung, wenn bei Tage das eine Fahrzeug sieht, daß sein Kurs vor dem Bug durch das andere Fahrzeug gekreuzt wird, oder

wenn bei Nacht das rothe Licht bes einen Fahrzeugs dem rothen bes anderen, oder das grüne Licht des einen Fahrzeugs dem grünen des anderen Fahrzeugs gegenübersteht, oder wenn ein rothes Licht ohne ein grünes, oder ein grünes Licht ohne ein rothes voraus in Sicht ist, oder wenn beide farbige Seitenlichter gleichzeitig aber anderswo als voraus in Sicht sind.

Artifel 19.

Sobald die Kurse zweier Dampffahrzeuge sich so kreuzen, daß die Beibehaltung derselben Gefahr des Zusammenstoßens mit sich bringt, muß dasjenige Dampffahrzeug aus dem Wege gehen, welches das andere an seiner Steuerbordsseite hat.

Artifel 20.

Sobald ein Dampffahrzeug und ein Segelfahrzeug in solchen Nichtungen fahren, daß die Beibehaltung derfelben Gefahr des Zusammenstoßens mit sich bringt, muß das Dampffahrzeug dem Segelfahrzeug aus dem Wege gehen.

Artifel 21.

In allen Fällen, wo nach biesen Vorschriften eins von zwei Fahrzeugen dem anderen aus dem Wege zu gehen hat, muß das letztere seinen Kurs und seine Geschwindigkeit beibehalten.

Anmerkung. Wenn jedoch in Folge von dickem Wetter ober aus anderen Ursachen zwei Fahrzeuge einander so nahe gekommen sind, daß ein Susammenstoß durch Manöver des zum Ausweichen verpflichteten Fahrzeugs allein nicht vermieden werden kann, so soll auch das andere Fahrzeug so manövriren, wie es zur Abwendung eines Jusammenstoßens am dienlichsten ist (vergleiche Artikel 27 und 29).

Artifel 22.

Jedes Fahrzeug, welches nach diesen Vorschriften einem anderen aus dem Wege zu gehen hat, muß, wenn die Umstände es gestatten, vermeiden, den Bug des anderen zu kreuzen.

Artifel 23.

Jedes Dampffahrzeug, welches nach diesen Vorschriften einem anderen Fahrzeug aus dem Wege zu gehen hat, muß bei der Annäherung, wenn nöthig, seine Fahrt mindern oder stoppen oder rückwärts gehen.

Alrtifel 24.

Ohne Rücksicht auf irgend eine dieser Vorschriften muß jedes Fahrzeug

beim Ueberholen eines anderen dem letteren aus dem Wege gehen.

Alls überholendes Fahrzeug gilt jedes Fahrzeug, das sich einem anderen Fahrzeug aus einer Richtung her nähert, welche mehr als zwei Strich hinter der Nichtung quer ab (zwei Strich achterlicher als dwars) liegt, das heißt aus einer Richtung, bei welcher die Fahrzeuge so zu einander stehen, daß das überholende

41

bei Nacht keines der Seitenlichter des anderen sehen würde. Durch spätere Veränderung in der Peilung der beiden Fahrzeuge wird das überholende Fahrzeug weder zu einem kreuzenden Fahrzeug im Sinne dieser Vorschriften, noch von der Verpflichtung entbunden, dem anderen Fahrzeug aus dem Wege zu gehen, bis es dasselbe klar passirt hat.

Vermag das überholende Fahrzeug bei Tage nicht sicher zu erkennen, ob es sich vor oder hinter der oben bezeichneten Stellung zu dem anderen Fahrzeuge befindet, so hat es anzunehmen, daß es ein überholendes Fahrzeug ist, und muß

es dem anderen aus dem Wege gehen.

Artifel 25.

In engen Fahrwassern muß jedes Dampsfahrzeug, wenn dies ohne Gefahr ausführbar ist, sich an derjenigen Seite der Fahrrinne oder der Fahrwassermitte halten, welche an seiner Steuerbordseite liegt.

Artifel 26.

In Fahrt befindliche Segelfahrzeuge müssen Segelfahrzeugen oder Booten, welche mit Treibnetzen, Angelleinen oder Grundschleppnetzen sischen, aus dem Wege gehen. Durch diese Vorschrift wird jedoch keinem sischenden Fahrzeug oder Boote die Befugniß eingeräumt, ein Fahrwasser, welches andere Fahrzeuge benutzen, zu sperren.

Artifel 27.

Bei Befolgung dieser Borschriften muß stets gehörige Rücksicht auf alle Gefahren der Schiffahrt und des Zusammenstoßens, sowie auf solche besondere Umstände genommen werden, welche zur Abwendung unmittelbarer Gefahr ein Abweichen von den Borschriften nothwendig machen.

VI. Schallsignale für Fahrzeuge, welche einander ansichtig find.

Artifel 28.

Alls kurzer Ton im Sinne dieses Artikels gilt ein Ton von ungefähr einer Sekunde Dauer.

Sind Fahrzeuge einander ansichtig, so muß ein in Fahrt befindliches Dampffahrzeug, wenn es einen diesen Vorschriften entsprechenden Kurs einschlägt, diesen Kurs durch folgende Signale mit seiner Pfeise oder Sirene anzeigen, nämlich:

Ein kurzer Ton bedeutet:

"ich richte meinen Kurs nach Steuerbord".

Zwei kurze Tone bedeuten:

"ich richte meinen Kurs nach Backbord".

Drei kurze Tone bedeuten:

"meine Maschine geht mit voller Kraft ruchwärts".

VII. Nothwendigkeit anderweiter Borfichtsmaffregeln.

Artifel 29.

Reine dieser Vorschriften soll ein Fahrzeug, oder den Rheder, den Führer und die Mannschaft desselben von den Folgen einer Versäumniß im Gebrauche von Lichtern oder Signalen und im Halten eines gehörigen Ausgucks oder von den Folgen der Versäumniß anderer Vorsichtsmaßregeln befreien, welche durch die seemännische Prazis oder durch die besonderen Umstände des Falles geboten werden.

VIII. Borbehalt in Betreff der Häsen und Binnengewässer. Artikel 30.

Vorschriften, welche bezüglich der Schiffahrt in Häfen, auf Flüssen oder in Binnengewässern erlassen sind, werden durch diese Verordnung nicht berührt.

IX. Nothfignale.

Artifel 31.

Fahrzeuge, welche in Noth find und Hülfe von anderen Fahrzeugen oder vom Lande verlangen, nüffen folgende Signale — zusammen oder einzeln — geben.

Bei Tage:

1. Kanonenschüffe oder andere Knallsignale, welche in Zwischenräumen von ungefähr einer Minute Dauer abgeseuert werden.

2. Das Signal NC bes "Internationalen Signalbuchs".

3. Das Fernsignal, bestehend aus einer viereckigen Flagge, über ober unter welcher ein Ball oder etwas, was einem Balle ähnlich sieht, aufaeheißt ist.

4. Raketen oder Leuchtkugeln, wie folche weiterhin als Nachtsignale an-

gegeben find.

5. Alnhaltendes Ertonenlassen irgend eines Nebelfignalapparats.

Bei Nacht:

1. Kanonenschüffe oder andere Knallsignale, welche in Zwischenräumen von ungefähr einer Minute Dauer abgeseuert werden.

2. Flammenfignale auf dem Fahrzeuge, jum Beispiel brennende Theer,

Deltonnen oder bergleichen.

3. Raketen oder Leuchtkugeln von beliebiger Art und Farbe; dieselben sollen einzeln in kurzen Swischenräumen abgeseuert werden.

4. Alnhaltendes Ertönenlaffen irgend eines Nebelfignalapparats.

Artikel 32.

Borbehaltlich des Rechtes der Kriegsfahrzeuge, Sternsignale oder Raketen zu anderweitigen Signalzwecken zu benußen, dürfen Nothsignale nur dann angewendet werden, wenn die Fahrzeuge in Noth oder Gefahr sind.

X. Berpflichtung der Schiffseigenthümer und Schiffsführer.

Artifel 33.

Der Eigenthümer und der Führer eines Fahrzeugs haften dafür, daß die zur Ausführung der vorstehenden Borschriften erforderlichen Signalapparate voll-

ständig und in brauchbarem Zuftand auf dem Fahrzeuge vorhanden sind.

Im Uebrigen liegt die Befolgung der Vorschriften dem Führer des Fahrzeugs ob. Führer ist der Schiffer oder dessen berusener Vertreter. Hat das Fahrzeug einen Zwangslootsen angenommen, so hat dieser die in den Artiseln 16 bis 27 gegebenen Vorschriften zu erfüllen, sofern nicht der Schiffer kraft landesrechtlich ihm zustehender Besugniß den Zwangslootsen seiner Funktionen enthoben hat. Die für die Schiffe und Fahrzeuge der Kaiserlichen Marine geltenden besonderen Bestimmungen werden hierdurch nicht berührt.

XI. Schlußbestimmungen.

Artifel 34.

Alle dieser Verordnung entgegenstehenden Vorschriften, insbesondere die Verordnung zur Verhütung des Zusammenstoßens der Schiffe auf See vom 7. Januar 1880 (Neichs-Gesethl. S. 1), sowie die §§. 1 bis 3 der Noth- und Lootsen-Signalordnung für Schiffe auf See und auf den Küstengewässern vom

14. August 1876 (Reichs-Gesethl. S. 187) sind aufgehoben.

Unberührt bleiben die Vorschriften im Artikel 19 des internationalen Vertrags, betreffend die polizeiliche Negelung der Fischerei in der Nordsee außerhalb der Küstengewässer, vom 6. Mai 1882 (Neichs-Gesetzl. von 1884 S. 25), sowie die Vorschriften in den Artikeln 5 und 6 des internationalen Vertrags zum Schutze der unterseeischen Telegraphenkabel vom 14. März 1884 (Reichs-Gesetzl. von 1888 S. 151).

Artifel 35.

Diese Berordnung tritt am 1. Juli 1897 in Kraft.

Urfundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Urville, den 9. Mai 1897.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst zu Hohenlohe.

(Nr. 2387.) Verordnung, betreffend die Lichter- und Signalführung der Fischerfahrzeuge und der Lootsendampsfahrzeuge. Vom 10. Mai 1897.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen 2c.

verordnen im Namen des Reichs auf Grund des §. 145 des Strafgesethuchs (Reichs-Gesethl. 1876 S. 40), was folgt:

Artifel 1.

Bis zum Erlasse ber im Artikel 9 der Verordnung zur Verhütung des Susammenstoßens der Schiffe auf See vom 9. Mai 1897 (Reichs-Geschl. S. 203) vorbehaltenen endgültigen Vestimmungen treten die folgenden Vorschriften über die Lichter- und Signalführung der Fischerfahrzeuge in Kraft.

In Fahrt befindliche Fischerfahrzeuge und Fischerboote mussen, wenn sie gemäß diesem Artikel nicht andere Lichter zu führen oder zu zeigen haben, die für in Fahrt befindliche Fahrzeuge ihres Raumgehalts durch die vorstehend be-

zeichnete Verordnung vorgeschriebenen Lichter führen oder zeigen.

- a) Offene Boote, worunter alle Fahrzeuge zu verstehen sind, welche oben gegen das Eindringen von Seewasser nicht abgeschlossen werden können, müssen, wenn sie während der Nacht mit Fischerei irgend einer Art beschäftigt sind, ein nach allen Nichtungen sichtbares weißes Licht zeigen.
- b) Mit Treibnehen sischende Fahrzeuge und gedeckte Boote müssen zwei weiße Lichter an den Stellen, an welchen sie am besten gesehen werden können, sühren. Diese Lichter müssen so angebracht sein, daß die senkrechte Entsernung zwischen ihnen mindestens zwei Meter und höchstens vier und einen halben Meter, die horizontale Entsernung, in der Kiellinie gemessen, mindestens einen und einen halben Meter und höchstens drei Meter beträgt. Das untere dieser beiden Lichter nuß nach dem Ende des Fahrzeugs hin angebracht sein, an welchem das Netz befestigt ist, und beide müssen so beschaffen sein, daß sie über den ganzen Horizont scheinen und auf eine Entsernung von mindestens drei Seemeilen sichtbar sind. Für die Ostsee genügt eine Sichtweite von einer Seemeile.
- c) Fahrzeuge und gedeckte Boote, welche mit Angelleinen fischen, die Leinen aushaben und an denselben fest sind, müssen, wenn sie nicht geankert haben oder sonst festliegen, dieselben Lichter führen, wie die nut Treibnegen sischenden Fahrzeuge. Während des Auslegens und Einholens der Leinen darf außer den rothen und grünen Seitenlaternen ein weißes über den ganzen Horizont scheinendes Licht vom Heck in

einer Höhe von nicht mehr als einem Meter über dem Deck gezeigt werden.

- d) Fischersahrzeuge, welche mit dem Grundschleppnetze, das heißt mit einem Fanggeräthe, welches über den Meeresgrund geschleppt wird, sischen, müssen führen:
 - 1. wenn Dampffahrzeuge an der Stelle des im Artikel 2 der im Eingange bezeichneten Verordnung unter a erwähnten Lichtes eine dreifarbige Laterne, welche so eingerichtet und angebracht ist, daß sie von recht voraus dis zu zwei Strich auf jedem Bug ein weißes Licht, auf der Steuerbordseite ein grünes und auf der Vackbordseite ein rothes Licht über einen Bogen des Horizonts von zwei Strich auf jedem Bug dis zu zwei Strich hinter die Nichtung quer ab (zwei Strich achterlicher als dwars) wirst; ferner mindestens zwei Meter und höchstens vier Meter unter der dreifarbigen Laterne, eine Laterne, welche ein weißes ununterbrochenes Licht über den ganzen Horizont wirst;

2. Segelfahrzeuge müffen eine Laterne führen, welche ein weißes ununterbrochenes Licht über den ganzen Horizont wirft; diese Fahrzeuge müffen ferner mit einem hinreichenden Vorrathe von rothen und grünen Kunstfeuern versehen sein, deren jedes mindestens dreißig Sekunden brennt. Diese Kunstfeuer müffen bei der Unnäherung anderer Fahrzeuge zeitig genug gezeigt werden, um einen Zusammenstoß zu verhüten, und zwar entsprechend den Halsen, mit welchen das Fahrzeug segelt, also grün dei Steuer-

bord und roth bei Backbord Kalsen.

Alle unter d erwähnten Lichter muffen auf eine Entfernung von mindestens zwei Seemeilen sichtbar sein.

e) Fahrzeuge, welche mit dem Fange von Auftern beschäftigt sind, muffen

dieselben Lichter führen, wie die Grundschleppnetfischer.

f) Fischerfahrzeuge und Fischerboote dürfen nach ihrem Gefallen außer den Lichtern, welche sie nach diesem Artikel führen oder zeigen müssen, ein Flackerseuer zeigen.

- g) Jedes Fischerfahrzeug und jedes Boot muß, wenn es geankert hat, ein weißes Licht führen, welches über den ganzen Horizont auf eine Entfernung von mindestens einer Seemeile sichtbar ist. Außerdem darf es, wenn es zugleich sein Fanggeräth aushat, bei Unmäherung anderer Fahrzeuge ein zweites weißes Licht, mindestens einen Meter niedriger als das Ankerlicht und wagerecht mindestens einen und einen halben Meter von diesem entsernt, nach der Nichtung des ausstehenden Fanggeräths zeigen.
- h) Kommt ein Fahrzeug oder Boot während bes Fischens dadurch, daß sein Fanggeräth an eine Klippe oder ein anderes Hinderniß festgeräth,

außer Fahrt, so muß es das für Fahrzeuge, welche geankert haben, vorgeschriebene Licht zeigen.

- i) Bei Nebel, dickem Wetter, Schneefall oder heftigen Regengüssen sind Treibnetzsischerfahrzeuge, welche an ihren Netzen fest sind, ferner Fahrzeuge, welche mit dem Grundschleppnetz oder mit irgend einer sonstigen Art Schleppnetz sischen, endlich mit Angelleinen sischende Fahrzeuge, welche ihre Leinen außhaben sofern sie 57 Kubikmeter oder mehr Bruttoraumgehalt haben —, verpflichtet, mindestens sede Minute einen Ton, Dampsfahrzeuge mit der Dampspfeise oder Sirene, Segelfahrzeuge mit dem Nebelhorn, zu geben, und danach die Glocke zu läuten.
- k) Dampf- und Segelfahrzeuge ober Boote, welche mit Treibnehen, Angelleinen ober Grundschleppnehen sischen, mussen bei Tage, wenn sie in Fahrt sind, einem sich nähernden Fahrzeug ihre Beschäftigung durch Ausheißen eines Korbes oder eines sonstigen zweckentsprechenden Körpers an der Stelle, wo dieser am besten gesehen werden kann, zu erkennen geben. Haben solche Fahrzeuge oder Boote, während sie geankert haben, zugleich ihr Fanggeräth aus, so dürsen sie bei Annäherung anderer Fahrzeuge an der für diese passirbaren Seite ein gleiches oder ähnliches Beichen geben.

Die in diesem Artikel erwähnten Fahrzeuge brauchen die im Artikel 4 unter a und Artikel 11 Schlußsatz der Berordnung vom 9. Mai 1897 vorgeschriebenen Lichter nicht zu führen.

Artifel 2.

Ein Lootsendampffahrzeug, welches Lootsendienst auf seiner Station thut und nicht vor Anker liegt, nuß außer den für alle Lootsenfahrzeuge vorgeschriebenen Lichtern zwei und einen halben Meter unter dem weißen Toplicht ein über den ganzen Horizont sichtbares rothes Licht und ferner die für in Fahrt besindliche Fahrzeuge vorgeschriebenen farbigen Seitenlichter sühren. Das rothe Licht nuß von solcher Stärke sein, daß es bei dunkler Nacht und klarer Luft auf mindestens zwei Seemeilen sichtbar ist.

Wenn das Lootsendampffahrzeug auf seiner Station Lootsendienst thut und vor Anker liegt, muß es außer dem für alle Lootsenfahrzeuge vorgeschriebenen Lichte das vorerwähnte rothe Licht führen aber nicht die farbigen Seitenlichter.

Wenn das Lootsendampffahrzeug keinen Lootsendienst auf seiner Station thut, muß es dieselben Lichter führen wie andere Dampffahrzeuge.

Artifel 3.

Die Verordnung vom 16. Februar 1881, betreffend die Suspension des Artisels 10 der Verordnung zur Verhütung des Zusammenstoßens der Schiffe auf See vom 7. Januar 1880 (Reichs-Gesehl. S. 28), ist aufgehoben.

Artifel 4.

Diese Berordnung tritt am 1. Juli 1897 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Urville, den 10. Mai 1897.

(L. S.)

Wilhelm.

Fürst zu Hohenlohe.